



Fachanwältin für Verkehrsrecht

Bianka Schmetz,
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für
Verkehrsrecht

Mit Beschluss vom 07.06.2011 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm Frau Rechtsanwältin Bianka Schmetz aus dem in Spenge und Enger ansässigen Anwaltsbüro Dr. Wienke, Schmetz und Artz die Berechtigung zuerkannt, neben der Berufsbezeichnung als Rechtsanwältin die Bezeichnung Fachanwältin für Verkehrsrecht zu führen.

■ besondere theoretische Kenntnisse

Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung muss die Rechtsanwältin besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen können. Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass die Rechtsanwältin an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Zum Fachgebiet Verkehrsrecht gehören die Bereiche:

- Verkehrsrecht (Verkehrshaftungsrecht und Verkehrsvertragsrecht)
- Versicherungsrecht (Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung und Personenversicherung),
- Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und
- das Recht der Fahrerlaubnis (Erteilung/Entzug der Fahrerlaubnis).

■ praktische Erfahrungen

Darüber hinaus muss die Rechtsanwältin besondere praktische Erfahrungen dadurch nachweisen, indem sie mindestens 160 Fälle aus dem Verkehrsrecht bearbeitet hat.

■ Haftung für Verkehrsunfallschäden, auch Erstattung von Anwaltskosten

Das Verkehrshaftungsrecht beinhaltet insbesondere die Haftung für Verkehrsunfallschäden. Dass die Versicherungskonzerne beim Regulieren von Schäden Geld sparen wollen, ist kein Geheimnis mehr. Insoweit werden Kürzungen durch die Versicherer vorgenommen, die zu Lasten des Unfallgeschädigten gehen. Die Geschädigten kennen oftmals nicht ihre gesamten Rechte. Die Versicherer zahlen jedoch nie mehr, als der Geschädigte tatsächlich fordert. Was viele Unfallgeschädigte allerdings nicht wissen ist, dass der geschädigte Autofahrer im Kfz-Haftpflichtfall Anspruch auf die Erstattung sämtlicher Kosten hat, die durch den Unfall angefallen sind. Hierzu gehören auch die Anwaltskosten. Der Geschädigte kann daher bei einem schuldlos entstandenen Unfall die gesamte Schadensabwicklung einem Rechtsanwalt seiner Wahl überlassen. Die Fachanwältin für Verkehrsrecht kennt bereits die Fallstricke der Versicherer, so dass der Geschädigte sich auf die Fachkenntnis seiner Fachanwältin für Verkehrsrecht verlassen kann und sich nicht darüber sorgen muss, dass er von den Versicherungen bei der Schadensabrechnung „über den Tisch gezogen“ wird.

■ wirtschaftlicher Totalschaden oder Reparaturschaden

So wird beispielsweise von den Versicherungen nach dem sogenannten Wiederbeschaffungsaufwand bei einem wirtschaftlichen Totalschaden abgerechnet, der sich aus der Differenz des Wiederbeschaffungswertes und dem Restwert des Fahrzeugs ergibt. Was der Geschädigte allerdings oft nicht weiß ist, dass er auch in einem solchen Fall die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug reparieren zu lassen.

Ein Unfallgeschädigter kann fiktiv die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens 6 Monate nutzt und das Fahrzeug zu diesem Zweck verkehrssicher reparieren lässt.

Der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist auch die konkret angefallenen Bruttoreparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

Der Geschädigte kann sogar sein Fahrzeug auch dann noch reparieren lassen, wenn die tatsächlich anfallenden Reparaturkosten bis zu 130% des Wiederbeschaffungswertes betragen, wenn die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang ausgeführt wird, wie sie der Sachverständige im Sachverständigengutachten festgelegt hat. Voraussetzung ist auch hier, dass der Geschädigte sein Fahrzeug mindestens 6 Monate lang weiter nutzt.

Die Umsatzsteuer ist nur zu erstatten, wenn sie tatsächlich anfällt und durch eine Rechnung nachgewiesen wird.



ANWALTSBÜRO
**DR. WIENKE
und KOLLEGEN**

Alles was Recht ist.

Beratung und Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten

Allgemeines Zivilrecht

Erbrecht

Arbeitsrecht

Verkehrs- und Unfallrecht

Familienrecht

Mietrecht

DR. JUR. OTTO WIENKE

■ RECHTSANWALT

■ NOTAR

■ FACHANWALT

für Erbrecht

■ TESTAMENTSVOLLSTRECKER

BIANKA SCHMETZ

■ RECHTSANWÄLTIN

■ FACHANWÄLTIN

für Arbeitsrecht

für Verkehrsrecht

JULIA ARTZ

■ RECHTSANWÄLTIN

DANIEL FEIGE

■ RECHTSANWALT

Poststraße 3

32139 Spenge

Tel.: 052 25 - 1077

Fax: 052 25 - 66 66

Spenger Straße 19

32130 Enger (Zweigstelle)

Tel.: 052 24 - 994 79 89

Fax: 052 24 - 994 79 91

kontakt@ottowienke.de

www.ottowienke.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.